

---

# SATZUNG

Islamisch Bosnischer Kulturverein ( IBKV )  
Rosenheim e.V.

Islamsko Bosanski Kulturni Centar  
Rosenheim

---

Burgfriedstraße 55  
83024 Rosenheim

---

## **Satzung**

### **§ 1 Name, Sitz**

1.1. Der Verein trägt den Namen  
Islamisch Bosnischer Kulturverein ( IBKV )  
Rosenheim e.V.

1.2. Der Verein stellt in geistlicher und  
kultureller Hinsicht einen Teil der Islamischen  
Gemeinschaft in Bosnien-Herzegowina dar.

1.3. Sitz des Vereins ist: Rosenheim

1.4. Die Satzung regelt den Rechtsstatus des  
Islamisch Bosnischen Kulturvereins Rosenheim  
e.V.

(im folgenden Text IBKV genannt ), seine Ziele  
und Aufgaben, sowie die innere Organisation  
und Zusammenarbeit mit Dachorganisation.

1.5. Der Verein soll in das Vereinsregister  
eingetragen werden. Er erhält sodann den  
Zusatz „e.V.“.

### **§ 2 Ziele und Zwecke des Vereins**

2.1. Grundlage für die Ziele und Zwecke der  
IBKV ist die islamische Lehre.

Die Auswahl der Mittel und Ausgaben der IBKV  
unterliegen somit den Aufgaben und Zwecken  
der islamischen Lehre im Rahmen der  
gesetzlichen Bestimmungen in Deutschland

2.2. Der IBKV soll insbesondere zur  
Praktizierung des islamischen Glaubens  
anstreben.

2.3. Der IBKV pflegt die Begegnung seiner  
Mitglieder und versucht eine geeignete Stätte  
mit den erforderlichen Einrichtungen zu  
schaffen, um die Verrichtung der religiösen  
Pflichten zu ermöglichen.

2.4. Der IBKV vertritt die Interessen seiner  
Mitglieder gegenüber der Öffentlichkeit auf die  
Kommunalebene.

2.5. Der IBKV steht loyal zum deutschen  
Staat und seiner Verfassung und fühlt sich der  
freiheitlich-demokratischen Ordnung der  
Bundesrepublik Deutschland verpflichtet.

2.6. Der IBKV dient:

2.6.1. der ständigen Information seiner  
Mitglieder und der Öffentlichkeit über den Islam  
und die islamischen Angelegenheiten durch  
allgemeine Mitteilungen, Vorträge und sonstige  
Veranstaltungen.

2.6.2. der Durchführung von Sport- und  
Kulturveranstaltungen zur Hebung des  
gesundheitlichen, sprachlichen, beruflichen und  
allgemeinen Bildungsniveaus aus.

2.6.3. der Zusammenarbeit mit behördlichen  
Stellen, Institutionen, anderen islamischen  
Vereinen, Zentren und Organisationen zur  
Erreichung der vorstehend dargelegten Ziele.

2.6.4. der geistlichen und materiellen  
Hilfeleistung bei Unglücksfällen und  
Katastrophen.

2.6.5. die Förderung islamischer Erziehung der  
Kinder seiner Mitglieder und Pflege der  
Muttersprache.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

3.1. Der IBKV dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, religiösen und mildtätigen Zwecken im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953.

3.2. Der IBKV ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3.3. Das Vermögen die Einkünfte oder sonstige Zuwendungen dürfen ausschließlich für die genannten Aufgaben verwendet werden. (§ 2)

3.4. Niemand darf durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen oder Vergütungen begünstigt werden.

3.5 Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

### **§ 4 Die Mitgliedschaft**

4.1. Alle Muslims, die über 18 Jahre alt sind, die religiösen Pflichten im Sinne des Korans und der Sunna nachgehen und dieser Satzung zustimmen, können Mitglied des IBKV sein.

4.2. Die Aufnahme eines Mitglieds geschieht nach schriftlichem Aufnahmeantrag durch Beschluss des Vorstandes nach einer vorangegangenen Wartefrist von mindestens 2 Monate. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages seitens des Vorstandes kann ohne Angaben von Gründen erfolgen.

4.3. Der Austritt aus dem IBKV erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

4.4. Jedes Mitglied ist verpflichtet, monatlich im Voraus seinen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird den Erfordernissen entsprechend von der Mitgliederversammlung festgelegt.

4.5. Der Vorstand kann die Mitgliedschaft still legen, wenn das Mitglied eine unehrenhafte Tat begeht, die das islamische Zusammenleben stört, die Satzung des IBKV missachtet oder mit

der Beitragszahlung drei Monate im Rückstand ist.

4.6. Wenn ein Mitglied Taten begeht oder Aussagen macht, die prinzipiell gegen die islamische Lehre gerichtet sind, oder durch sein Verhalten die Aktivitäten und Veranstaltungen durcheinander bringt, oder die friedliche islamische Co - Existenz zwischen den Mitgliedern zerstört, wird sein Ausschuss aus dem IBKV durch den Vorstand eingeleitet. Außerdem kann durch den Vorstand ein Hausverbot erteilt werden.

4.6.1. Der Vorstand beantragt dann bei der Mitgliederversammlung den Ausschuss dieses Mitgliedes. Im Falle, dass ein schriftlicher Ausschlussantrag von mehr als einem Mitglied vorliegt, berät der Vorstand hierüber und leitet das Gesuch an die Mitgliederversammlung weiter, wenn ein Begründeter Anlass vorliegt. Der Ausschuss ist rechtskräftig, wenn er von einer 2/3 (zwei Drittel) Mehrheit der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

4.7. Personen, die dem IBKV nahe stehen und seine Aktivitäten unterstützen, können als Ehrenmitglieder des IBKV aufgenommen werden, wenn ihre Integrität, ihre bisherige Lebensführung und ihr Ansehen ausreichende Gewissheit dafür geben, dass sie dem Verein durch die Ehrenmitgliedschaft großen Nutzen bringen und von ihm Schaden abwenden können.

4.8. Durch die Ehrenmitgliedschaft können Personen geehrt werden, die außergewöhnliche Dienste für den IBKV, Islam und die Interessen der Muslime in Rosenheim und Umgebung geleistet haben.

4.9. Ehrenmitglieder werden auf einstimmige Empfehlung des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit 2/3 (zwei Drittel) Mehrheit aufgenommen.

4.10. Die Ehrenmitglieder bilden den Ehrenbeirat des IBKV.

## **§ 5 Organe der IBKV**

Die Organe des Vereins sind:

- 1. Mitgliederversammlung**
- 2. Vorstand**
- 3. Revisoren (Kassenprüfer)**
- 4. Konsultationsausschuss**

### **§ 5.1. Mitgliederversammlung**

5.1.1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus allen ordentlichen Mitgliedern zusammen. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Jedes Mitglied hat das Recht zu wählen und auch gewählt zu werden.

5.1.2. Die Mitgliederversammlung tritt ordentlich oder außerordentlich zusammen.

5.1.3. Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt auf Beschluss und schriftliche Einladung des Vorstandes einmal im Jahr, an einem arbeitsfreien Tag, zusammen.

5.1.4. Die außerordentliche Mitgliederversammlung tritt zusammen, wenn es der Vorstand oder 2/5 (zwei Fünftel) der Vereinsmitglieder verlangen.

5.1.5. Sobald diejenigen, welche die außerordentliche Mitgliederversammlung fordern, die und die entsprechende Tagesordnung dem Vorstand mitgeteilt haben, hat der Vorstand sofort die notwendigen Vorbereitungen zu treffen und spätestens innerhalb eines Monats die Mitgliederversammlung einzuberufen.

5.1.6. Die Mitgliederversammlung ist mit der Anwesenheit der Hälfte der Vereinsmitglieder beschlussfähig. Falls diese Mehrheit in der ersten Versammlung nicht zustande kommt, eine zweite Versammlung wird in nächsten 6 (sechs) Wochen ungeachtet der Zahl der erschienenen Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit beschlussfähig.

5.1.7. Jede Mitgliederversammlung bei der Wahlverfahren wählt einen Versammlungs- und einen Protokollführer.

5.1.8. Die Mitglieder geben ihre Stimmen persönlich ab. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Die gefassten Beschlüsse werden von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.

5.1.9. Aufgaben der Mitgliederversammlung:

5.1.9.1. Die Mitglieder des Vorstandes, außer der Wahl des Imams, der vom IGBD und RIJASET I.Z. mit Sitz in Sarajewo durch Imamsdekret ernannt wird, die Revisoren und den Konsultationsausschuss zu wählen.

5.1.9.2. Die Tätigkeit des Vereins und sein Budget zu genehmigen und hinsichtlich der Entlastung des Vorstandes die entsprechenden Beschlüsse zu fassen.

5.1.9.3. Die Höhe des monatlichen Mitgliedsbeitrages festzusetzen.

5.1.9.4. Über Satzungsänderung und gegebenenfalls über die Auflösung des IBKV zu beschließen.

5.1.9.5. Den Organen des IBKV für die kommenden Tätigkeitsperioden entsprechende Anweisungen zu erteilen.

5.1.9.6. Entscheidungen über eventuelle Ausschlussanträge zu fällen.

### **§ 5.2. Der Vorstand**

5.2.1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Sekretär, dem Kassenwart, mindestens zwei frei Mitglieder und dem Imam im Amt.

5.2.2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt 3 (drei) Jahre.

5.2.3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.

5.2.4. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind: Der erste (1.) Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Je einer von ihnen vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

5.2.5. Der Vorstand hält mindestens drei Sitzungen im Jahr ab. Er ist nur dann beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind wobei der 1.Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende und Imam mit anwesend sein müssen. Die Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

5.2.6. Der Vorstand ist berechtigt, Ausschüsse und Referenten zur Bewältigung seiner Aufgaben zu benennen.

5.2.7. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so benennt der übrige Vorstand einen Nachfolger aus dem Konsultationsausschuss. Scheiden drei oder mehr Vorstandsmitglieder aus, so soll die Mitgliederversammlung innerhalb von sechs Wochen einen neuen Vorstand wählen.

5.2.8. Der Imam im Amt ist für alle religiösen Angelegenheiten verantwortlich.

5.2.9. Durch die Ehrenmitgliedschaft in Vorstand können Personen geehrt werden, die außergewöhnliche Dienste für den Verein, Islam und die Interessen der Muslime in Rosenheim und Umgebung geleistet haben.

### **§ 5.3. Revisoren**

5.3.1. Von der Mitgliederversammlung werden zwei bis drei Revisoren gewählt. Die Aufgabe der Revisoren besteht darin:

5.3.1.1 Einzelnen oder gemeinsam die Tätigkeiten des Vorstandes sowie die Rechnungen des IBKV zu überprüfen.

5.3.1.2. Die Revisoren können die Prüfungsergebnisse dem Vorstand mitteilen und auch die notwendigen Maßnahmen ergreifen.

5.3.1.3. Die Revisoren müssen am Ende jeder Tätigkeitsperiode – mindestens jedoch einmal im Jahr – der Mitgliederversammlung Bericht erstatten.

5.3.1.4. Die Revisoren tragen nur gegenüber der Mitgliederversammlung die Verantwortung.

### **§5.4. Konsultationsausschuss**

5.4.1. Die Mitgliederversammlung wählt weitere mindestens 2 bis 8 (zwei bis acht) Mitglieder als Konsultationsausschuss. Dieser Ausschuss hat lediglich eine beratende Funktion, wenn seine Mitwirkung bei der Entscheidung von Schwierigen Fällen vom Vorstand gewünscht wird. Die Entscheidung des Ausschusses ist nicht zwingend.

### **§ 6 Sitzungs- und Beschlussfähigkeit**

6.1. Sofern nicht anders bestimmt, ist für das Zusammenkommen einer Sitzung bei allen Organen des IBKV mehr als die Hälfte der Mitglieder notwendig. Die Beschlüsse werden jeweils durch einfache Stimmenmehrheit gefasst.

### **§ 7 Finanzen und Einkaufsquellen der IBKV**

7.1. Die Einkünfte des IBKV setzen sich aus den Mitgliedsbeiträgen sowie Spenden zusammen. Die Annahme der Spenden von offiziellen oder anderen Institutionen muss zuvor vom Vorstand genehmigt werden.

### **§ 8 Immobilien**

8.1. Der IBKV ist berechtigt, im Rahmen seiner Ziel Immobilien zu erwerben, zu verkaufen bzw. anzumieten oder zu vermieten. Erwerben und verkaufen von Immobilien bedürfen der Zustimmung von 90 % (neunzig Prozent) der Vereinsmitglieder. Immobilien darf nur mit der Zustimmung von 90 % (neunzig Prozent) der Vereinsmitglieder geändert werden.

8.2 Die erworbene Immobilien müssen in dieser Satzung , § 8 Abs. 3 innerhalb von 12 Monaten eingetragen werden.

8.3 Bestehende Immobilien: Räume in der Burgfriedstrass 55, 83024 Rosenheim

## **§ 9 Mitgliedschaft bei der Dachorganisation IGBD**

9.1. Der IBKV ist Mitglied bei der Dachorganisation der Islamischen Gemeinschaft der Bosniaken in Deutschland - Zentralrat e.V. (IGBD)

9.2. Die Mitgliedschaft spiegelt sich wieder, durch die Unterstützung des IGBD in seinen Aktivitäten für Zweck und Ziele der Dachorganisation und Vertretung der Interessen der IBKV in der deutschen Öffentlichkeit auf Landes- und Bundesebene.

9.3. Die Finanzierung der Mitgliedschaft wird in der Regel über die Mitgliedschaft und Mitgliedschaftsbeiträge der IGBD erfolgen und nachgewiesen. Zusätzlich kann sich IBKV in monatlichen, jährlichen oder nach Bedarf erforderlichen Beiträgen bei den IGBD Projekten beteiligen.

9.4. Der IBKV beauftragt, bevollmächtigt und entsendet ein Vorstandsmitglied zur Vertretung des Vereins bei der Mitgliederversammlung der Dachorganisation. Der/Die Vertreter/in kann sich ausschließlich nur für Interessen des IBKV einsetzen und Mitspracherecht bei der Mitgliederversammlung soll ihm/ihr gewährleistet werden. Diese Vertretung soll sich auf drei Jahre beziehen und durch Beschluss vom Vorstand mit Bevollmächtigung schriftlich erfolgen.

9.5. Der IBKV verfolgt die Arbeitsrichtlinie der IGBD in eigenen Aktivitäten und informiert IGBD über diese. Nach Bedarf kann IBKV eigene Projekte zusammen mit IGBD koordinieren und durchführen.

9.6. Der IBKV hat das Recht auf einen „dekretierten“ Imam. Mit erfüllten Vereinsvoraussetzungen für die Einstellung eines Imams, wendet sich IBKV mit schriftlichem Antrag an IGBD und verlangt einen Imam. Bei der Einstellung, Ablösung oder Entlassung eines Imams im IBKV ist die Zusammenarbeit des Vorstandes von IBKV mit IGBD erforderlich.

9.7. Bei der Schließung des Arbeitsvertrages mit dem Imam wendet sich IBKV zur Zusammenarbeit mit IGBD bei der Erstellung und Umsetzung des Arbeitsvertrages.

9.8. Im Notfall eines organisatorischen innerlichen Konfliktes oder Arbeitshandlungsverdachts in IBKV kann der IGBD die weitere Führung des IBKV übernehmen oder die interne Kontrolle bis zur nächsten Mitgliederversammlung führen. Die Mediationsrolle der IGBD in IBKV soll den Interessen des IBKV und IGBD dienen und gewährleistet werden.

9.9. Beim Kauf oder Verkauf der Immobilien des IBKV ist der Vorstand von IBKV verpflichtet die Beratungsgespräche mit der IGBD zu führen.

9.10. Bei der Vollzeitbeschäftigung anderer Personen (neben den Imam) in IBKV soll der IGBD schriftlich informiert werden.

## **§ 10 Dienstleistungen und Vergütungen**

10.1. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zweck der IBKV fremd sind, begünstigt werden.

10.1.1. Nur für Aufgaben, welche die Grenze des normalen ehrenamtlichen Dienstes überschreitet, wird auf Beschluss des Vorstandes hin eine angemessene Vergütung gezahlt.

10.1.2. Alle den Organen der IBKV gehörenden Mitglieder arbeiten ehrenamtlich.

## **§ 11 Satzungsänderung**

11.1. Die Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung erfolgen. Vorschläge zur Änderung der Satzung können vom Vorstand oder von mindestens sieben Mitgliedern beantragt werden. Beschlüsse werden mit drei-viertel- Mehrheit (3/4) der erschienenen gefasst.

## **§ 12 Auflösung der IBKV**

12.1. Die Auflösung des IBKV kann nur in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 4/5 (vier Fünftel) der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Bei Auflösung der IBKV oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Islamische Gemeinschaft der Bosniaken in Deutschland – Zentralrat e.V.“ (IGBD) mit Sitz in Haarbeckstraße 6, 47475 Kamp-Lintfort, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 13 Vereinssprache**

13.1. Die Sprache des IBKV ist deutsch und bosnisch.

## **§ 14 Inkrafttreten der Satzung**

14.1. Die Satzung trifft am Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

## **§ 15 Schlussbestimmungen**

15.1. Der Vorstand sorgt für eine Niederschrift der inneren Ordnung im Rahmen dieser Satzung. Sie wird aktenkundig aufbewahrt und unter allen Mitgliedern der IBKV verteilt. Die Niederschrift beinhaltet Einzelheiten über die Zuständigkeiten der einzelnen Mitglieder im Rahmen der inneren Aktivitäten und der inneren Beziehungen. Die in der Niederschrift festgesetzten Bestimmungen sind für alle Vereinsmitglieder verpflichtend. Sie werden in der Mitgliederversammlung beschlossen und haben als dann dieselbe Kraft wie die Satzung.

Datum und Ort: 23.01.2011, Rosenheim  
Unterschrift:

- 1.....
- 2.....
- 3.....
- 4.....
- 5.....
- 6.....
- 7.....